

Satzung

zur Änderung der

Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 01.01.2013 beschlossen

Artikel 1

Änderung

1.§ 12 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.“

2.§ 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ohne konkreten Bestattungsfall ist nur auf Antrag möglich.“

Artikel 2

Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage zur Friedhofsordnung ist, erhält folgende Fassung.

Anlage zur Friedhofsordnung – Gebührenverzeichnis

1.Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren	500,--€
1.2 Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren	700,--€
1.3 Erdbestattung in einem tiefen Grab	800,--€
1.4 Urnenbestattung in einem Erdgrab	470,--€

1.5 Urnenbestattung in einer Mauernische/Grabkammer	190,--€
---	---------

2.Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 Ausgraben eines Verstorbenen	620,--€
----------------------------------	---------

2.2 Ausgraben einer Urne	420,--€
--------------------------	---------

2.3 Umbetten einer Urne	470,--€
-------------------------	---------

<u>3. Benutzung der Leichenhalle</u>	180,--€
---	---------

4. Gräbergebühren

4.1 Reihengrab

4.1.1 Kindergrab	360,--€
------------------	---------

4.1.2 Reihengrab	1.500,--€
------------------	-----------

4.1.3 zusätzliche Urne in Reihengrab	450,--€
--------------------------------------	---------

4.2 Urnengrab

4.2.1 Urnenreihengrab	860,--€
-----------------------	---------

4.2.1.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	43,--€ (pro Jahr)
------------------------------------	----------------------

4.2.2 Urnenreihengrab als liegende Grabkammer	1.000,--€
---	-----------

4.2.2.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	50,-- € (pro Jahr)
------------------------------------	-----------------------

4.2.3 Urnenreihengrab als Mauernische	820,--€
---------------------------------------	---------

4.2.3.1 Umwandlung in ein Wahlgrab	41,--€ (pro Jahr)
------------------------------------	----------------------

4.2.4 zusätzliche Urne in Urnenreihengrab	450,--€
---	---------

4.2.5 Anonymes Urnenreihengrab	570,--€
--------------------------------	---------

4.2.6 Grabstelle für Fehlgeburten	150,--€
-----------------------------------	---------

4.3 Wahlgräber

Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab
bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

4.3.1 Wahlgrab einfach	2.500,--€
------------------------	-----------

4.3.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	100,--€ (pro Jahr)
--	-----------------------

4.3.2 Wahlgrab doppelbreit	5.000,--€
----------------------------	-----------

4.3.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	200,--€ (pro Jahr)
4.3.3 Wahlgrab tief	3.600,--€
4.3.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	144,--€ (pro Jahr)
4.3.4 Urnenwahlgrab in der Friedhofsmauer	1.200,--€
4.3.4.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	48,--€ (pro Jahr)

Verlängerung der Nutzungsdauer:

Die unter Ziffer 4.3.1, 4.3.2 , 4.3.3 und 4.3.4 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, berechnet sich die Gebühr nach den Ziff. 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1 oder 4.3.4.1, angefangene Jahre werden voll gerechnet.

4.4 Zuschläge

Die Zuschläge fallen je nach Grabtyp und örtlichen Friedhofsgestaltungsvorgaben zusätzlich zu den Gräbergebühren nach 4.1, 4.2 und 4.3 an.

4.4.1 Grabeinfassung Reihengrab	310,--€
4.4.2 Grabeinfassung Wahlgrab einfach	310,--€
4.4.3 Grabeinfassung Wahlgrab doppelt	460,--€
4.4.4 Grabeinfassung Urnengrab	150,--€
4.4.5 Fundament Reihengrab	190,--€
4.4.6 Fundament Wahlgrab einfach	190,--€
4.4.7 Fundament Wahlgrab doppelt	280,--€
4.4.8 Fundament Urnengrab	90,--€
4.4.9 Rasenreihengrab	300,--€
4.4.10 Rasenwahlgrab einfach	320,--€
4.4.11 Rasenwahlgrab doppelt	480,--€
4.4.12 Urnenrasengrab	150,--€
4.4.13 Abdeckplatte für Urnenkammer	110,--€
4.4.14 Abdeckplatte für Mauernische	149,--€

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister